



GD/P[Präsidentialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzenentschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung vom 6. Dezember 2011 (SG 310.800) Stand: 1. März 2020

1. Ausgangslage

Den Hebammen fällt in unserer Gesellschaft eine wichtige Aufgabe zu, welche im Rahmen der im Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) verankerten Tarifautonomie zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherer grundsätzlich über den Hebammentarif bei ambulanten Geburten und über DRG-Fallpauschalen bei stationär durchgeführten Geburten abgegolten wird. Bei der Inkonvenienzenentschädigung handelt es sich um eine zusätzliche Entschädigung, welche die erhöhte Bereitschaft der Hebammen bis zum eigentlichen Eintritt der Geburt abgelten soll.

Gemäss § 52 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) haben in eigener fachlicher Verantwortung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzenentschädigungen für von ihnen geleitete ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Diese ist in der Verordnung betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzenentschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung vom 6. Dezember 2011 (SG 310.800) geregelt.

Das vorgezogene Budgetpostulat zum Budget 2021 Kaspar Sutter und Konsorten betreffend GD, Gesundheitsversorgung (Entschädigungen Leistungen von Hebammen) fordert, dass per 2021 die Inkonvenienzenentschädigungen für Hebammen im Kanton Basel-Stadt auf das Niveau der Entschädigungen des Kantons Basel-Landschaft angehoben werden. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung erfüllt der Regierungsrat dieses vorgezogene Budgetpostulat.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 06.12.2011	Änderungen
§ 1 Inkonvenienzenentschädigung ¹ An in eigener fachlicher Verantwortung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, an ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder an Geburtshäuser wird für die Erbringung von ambulanten Leistungen eine Inkonvenienzenentschädigung ausgerichtet:	§ 1 Inkonvenienzenentschädigung ¹ An in eigener fachlicher Verantwortung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, an ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder an Geburtshäuser wird für die Erbringung von ambulanten Leistungen eine Inkonvenienzenentschädigung ausgerichtet:

a) für eine Hausgeburt mit Wochenbettbetreuung: CHF 400; b) für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung: CHF 200; c) für eine Wochenbettbetreuung: CHF 200. [...]	a) für eine Hausgeburt mit Wochenbettbetreuung: CHF 400 <u>650</u> ; b) für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung: CHF 200 <u>325</u> ; c) für eine Wochenbettbetreuung: CHF 200 <u>325</u> . [...]
---	--

Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Inkonvenienzentschädigung

Die Höhe der Inkonvenienzentschädigungen wird im Kanton Basel-Stadt auf das Niveau der Entschädigungen des Kantons Basel-Landschaft angehoben. Mit der Anhebung der Entschädigung wird die schweizweit höchste Inkonvenienzentschädigung nicht überschritten. Zudem liegt die geforderte Anpassung im Rahmen der Bereitschaftsdienstentschädigungen anderer Berufsgruppen.

	<p><u>§ 3 Elektronische Abrechnung</u> ¹ <u>Die Inkonvenienzentschädigung ist von den in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Geburtshelferinnen und Geburtshelfern, von den ambulanten Einrichtungen der Geburtshilfe oder von den Geburtshäusern direkt bei der entsprechenden kantonalen Stelle elektronisch in Rechnung zu stellen. Diese kann Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abrechnung vorsehen. Das Gesundheitsdepartement regelt die Einzelheiten der elektronischen Abrechnung in einem Reglement.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Elektronische Abrechnung

Derzeit muss die Verbuchung der Inkonvenienzentschädigung immer noch manuell erfolgen, da die Rechnungen in Papierform eingereicht werden, was mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Bezüglich der Abrechnung der Inkonvenienzentschädigung sind die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, die ambulanten Einrichtungen der Geburtshilfe und die Geburtshäuser die einzigen Leistungserbringer, die ihre Rechnungen bei der entsprechenden kantonalen Stelle noch in Papierform einreichen. Seit dem 1. Januar 2018 müssen auch in eigener fachlicher Verantwortung tätige Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner die Abrechnung der Restfinanzierung von Spitexleistungen grundsätzlich auf elektronischem Wege einreichen. Neu soll auch die Inkonvenienzentschädigung grundsätzlich elektronisch in Rechnung gestellt werden, wobei Ausnahmen für jene Leistungserbringer vorgesehen werden sollen, die nur eine kleine Anzahl Geburten abrechnen. Zudem soll die elektronische Abrechnung in vereinfachter Form erfolgen. Dies führt zu einer administrativen Entlastung der zuständigen Behörde.

Beilage:
 Synopse